

# Satzung



## 6. Änderung

### Paragraph 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Vereinslogo

Der Verein führt den Namen „SV Schönau-Berzdorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Schönau-Berzdorf a. d. Eigen. Er wurde am 09. Juni 1990 gegründet. Die Farben des Vereins sind grün und weiß. Das Logo ist:

### Paragraph 2 Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in Schönau-Berzdorf und der Oberlausitz. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a. die Sicherstellung des Trainings- und Wettkampfbetriebes gemäß Ordnungen des Verbandes für die Vereinsmitglieder aller Alters- und Spielklassen.
  - b. sportliche Aktivitäten und eine sinnvolle sportliche Beschäftigung der Vereinsmitglieder.
3. Pflege der Sportkameradschaft, der Freundschaft und der freiwilligen Einordnung in die Gemeinschaft.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden

### Paragraph 3 Mitgliedschaft in Organisation und Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund, im Landessportbund und dem Deutschen Sportbund.

### Paragraph 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem ein ordentliches Schiedsgericht der Mitglieder entschieden hat.

### Paragraph 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
  - a. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Einhaltung dieser Satzungsbestimmung durch deren Unterschrift bekennt.
  - b. Jugendliche bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.
  - c. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
  - d. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
  - e. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Der Verein besteht aus:
  - a. aktiven Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen
  - b. passiven Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern

3. Die unter 2a) und 2 b) genannten unterliegen der Beitragspflicht. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit und müssen vorab nicht Vereinsmitglied sein. Die Beiträge richten sich nach der Beitragsordnung.

## **Paragraph 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. Durch Austritt, der schriftlich beim Vorstand einzureichen ist.
  - b. Durch Streichung, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
  - c. Durch Ausschluss, wenn ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Hierzu genügt eine einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Ein vereinschädigendes Verhalten liegt vor, wenn:
    - in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen wird,
    - gegen Satzungsinhalte verstoßen wird,
    - ein grobes oder wiederholtes unfaires bzw. unsportliches Verhalten vorliegt.Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
  - d. durch Tod

## **Paragraph 7 Rechte der Mitgliedschaft**

1. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Vereinsmitglied das Stimmrecht bei Beratungen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen.
2. Dem ordentlichen Mitglied steht zu, Einrichtungen und Sportmaterialien entsprechend den dazu getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
4. Jedes Mitglied erhält bei Erfüllung seiner Pflichten Versicherungsschutz entsprechend der vom Landessportbund abgeschlossenen Versicherungen.

## **Paragraph 8 Pflichten aus der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, und Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und dessen übergeordneten Vereinigungen und Organisationen, sowie die Beschlüsse dieser und die des Vereins und seiner Organe, einzuhalten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

## **Paragraph 9 Finanzierung des Vereins**

1. Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuschüssen, Zuwendungen aus dem Haushalt der kommunalen Organe sowie anderen Einnahmen.
2. Die verfügbaren Mittel sind ausschließlich zur Aufgabenerfüllung des Vereins, unter Beachtung von Zweck und Gemeinnützigkeit zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Bildung von Vereinsvermögen in Form von Sportstätten, Sportgeräten und Materialien, sowie eines finanziellen Guthabens ist möglich, wenn der Zweck des Gemeinnutzes gewährt bleibt.

## **Paragraph 10 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Vorstand
  - c. Das Schiedsgericht
  - d. Die Revisionskommission
2. Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan

## **Paragraph 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht:
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden (Stellvertreter)Schatzmeister  
Beisitzer  
Der Vorstand kann Beisitzer berufen.
2. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung je nach Bedarf erweitert werden.
3. Der 1. Vorsitzende, der Stellvertreter sowie der Schatzmeister haben jeweils paarweise die Vertretungsbefugnis für den Verein.
4. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren, kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder die Zugangsberechtigung zum Online-Banking-Verfahren für den Verein erhält.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
6. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
7. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
8. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einer Geschäftsordnung eindeutig zu fixieren und diesen auszuhändigen.
9. Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Die Vorlagen einer Tagesordnung sind nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

## **Paragraph 12 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einladungen zur jeweiligen Mitgliederversammlung haben spätestens 2 Wochen vorher, schriftlich zu erfolgen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen nur 1 Woche vorher.
3. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
5. Über die Versammlung ist Protokoll zu führen. In dieser, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnenden Niederschrift, sind gefasste Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
6. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit, der Beschluss über eine Vereinsauflösung bedarf einer 3/4- Mehrheit.
7. Außerordentliche Versammlungen finden auf begründeten Antrag von mindestens 15% der Mitglieder, oder auf Vorstandsbeschluss statt. Sie haben den gleichen Stellenwert, wie ordentliche Versammlungen.

### **Paragraph 13 Das Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern.
2. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben und müssen älter als 21 Jahre sein.
3. Das Schiedsgericht ist ständig existent und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Es ist befugt, nach Verhandlung der Sache, Disziplinarmaßnahmen und Vereinsstrafen dem Vorstand vorzuschlagen.

### **Paragraph 14 Die Revisionskommission**

1. Der Revisionskommission gehören mindestens 2 Revisoren an. Diese werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisoren haben mindestens zweimal jährlich unvermutet und detailliert Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Das Ergebnis ist zu protokollieren und dem 1. Vorsitzenden umgehend zuzustellen.

### **Paragraph 15 Allgemeine Bedingungen**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schönau-Berzdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Schönau-Berzdorf a. d. Eigen, 20. Januar 2017

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister